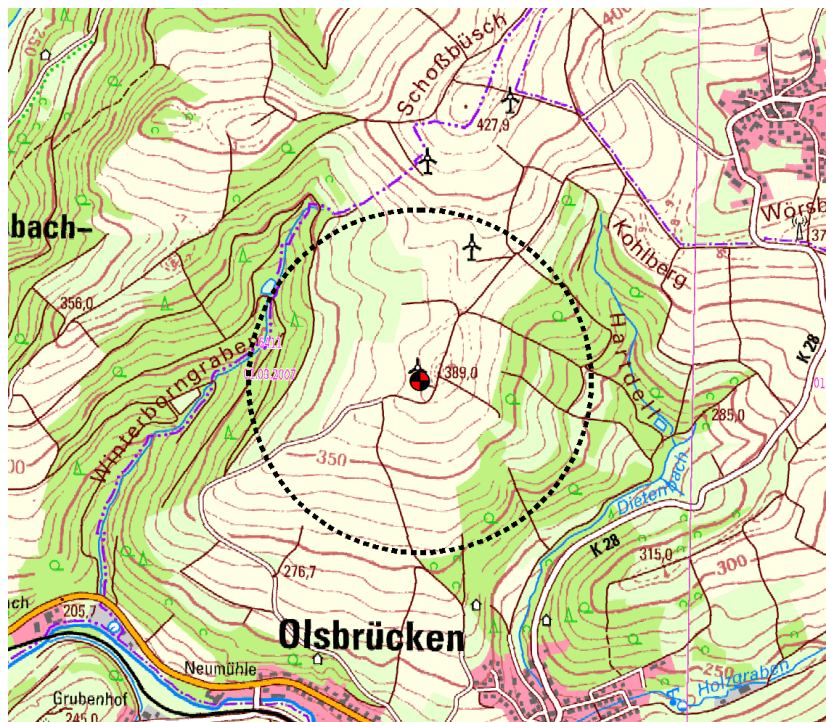


Windenergieanlagen-Repowering

in der Gemeinde Olsbrücken
Verbandsgemeinde Otterbach

Fachbeitrag Naturschutz



März 2020

Auftraggeber

wiwi plan GmbH & Co. KG
Schneebergerhof 14
67813 Gerbach

Gerbach, im März 2020

Bearbeiter

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im März 2020

Gliederung

1.	Allgemeines	3
1.1	Vorhabenbereich/Aufgabenstellung	3
2.	Planungsgrundlagen	4
2.1	Planungsvorgaben	4
2.1.1	Regionalplanung	4
2.1.2	Flächennutzungsplan	4
2.1.3	Bebauungsplan	4
2.1.4	Aussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS-Planung)	5
2.1.5	Schutzgebiete	5
2.2	Lage im Raum	6
2.3	Naturräumliche Gliederung	7
2.4	Relief/Geologie/Boden	8
2.5	Klima	9
2.6	Wasserhaushalt	9
2.7	Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)	9
2.8	Reale Vegetation/Flächennutzung	9
2.9	Tierwelt/artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	10
2.10	Landschaftsbild/Erholung	14
3.	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft/Konflikte	16
3.1	Auswirkungen auf Arten- und Lebensgemeinschaften/Beeinträchtigungsprüfung	16
3.2	Auswirkungen auf den Boden	20
3.3	Auswirkungen auf das Wasser	20
3.4	Auswirkungen auf Luft und Klima	21
3.5	Auswirkungen auf die Landschaft	21
4.	Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes/Ersatzzahlung	23
4.1	Kompensationsbedarf für den Eingriff in Boden und Naturhaushalt	23
4.2	Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild	23
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bzw. zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen	26
5.1	Maßnahmen im Plangebiet	26
5.2	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes	30
6.	Zusammenfassung	33
7.	Quellen der Umweltinformationen	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Untersuchungsgebiet und Standort der neuen Windenergieanlage	7
Abbildung 2	Zukünftiger Standort der Windenergieanlage	10
Abbildung 3	Blick auf geplanten Windenergieanlagenstandort im Umfeld der bestehenden alten Anlagen	15
Abbildung 4	Flächennutzung gemäß CORINE Landcover	24
Abbildung 5	Maßnahmenkonzept für das Rotmilanvorkommen "Olsbrücken" (übernommen aus: Ornithologischem Fachgutachten, BFL 2020, Anhang 2)	28
Abbildung 6	Lage der externen Kompensationsfläche	31
Abbildung 7	Luftbild der externen Kompensationsfläche (verbuschte Brache)	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Kreuztabelle (übernommen aus Fachgutachten, siehe Anhang 3)	29
-----------	---	----

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Anhänge

Anhang 1	Konflikt- und Maßnahmenplan inklusive Biotoptypenkartierung
Anhang 2	Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windenergieanlagenstandort Olsbrücken (Kreis Kaiserslautern) - Brutvögel -; erstellt von BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen, März 2020
Anhang 3	Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten Windenergieanlagenstandort Olsbrücken; erstellt von BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen, Februar 2020
Anhang 4	Visualisierung; erstellt von juwi Energieprojekte GmbH, Februar 2016
Anhang 5	Sichtbarkeitsanalyse; erstellt von juwi AG, Februar 2016
Anhang 6	Berechnung Ersatzzahlung gemäß Anwendungshilfe zur Berechnung der Ersatzzahlung für nicht ausgleichs- und ersetzbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen des MUEEF

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbereich/Aufgabenstellung

In der Gemeinde Olsbrücken wurden nordwestlich des Siedlungsgebietes in den Jahren 1999 und 2003 insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) errichtet. Mittlerweile wurden zwei der Anlagen (Windenergieanlage 1 im Süden und Windenergieanlage 2 im Westen) rückgebaut. Auf dem ehemaligen Standort der Windenergieanlage 1 soll nun eine neue, leistungsstärkere Anlage installiert werden (Repowering, siehe Abbildung 1).

Bei der neu zu errichtenden Windenergieanlage WEA 1-neu handelt es sich um eine Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 200 m. Sie hat eine Leistung von 3,3 MW.

Das entsprechende Zulassungsverfahren gemäß §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. UVPG wurde durch den damaligen Vorhabenträger im April 2016 eingeleitet; die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Zeitraum Juli/August 2016; der Erörterungstermin fand am 13.09.2016 statt. Aufgrund von im Zuge der Beteiligung gewonnenen zusätzlichen Umweltinformationen, die die Durchführung von weiteren artenschutzfachlichen Untersuchungen erforderlich machte, hat sich der Vorhabenträger - im Sinne einer Zwischenentscheidung - dazu entschieden, einen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG zu beantragen und sich dabei auf die Fragen des Bauplanungsrechtes sowie des Immissionsschutzes (Schall- und Schattenwurfimmissionen) zu beschränken. Der entsprechende, inzwischen bestandskräftige Vorbescheid wurde am 28.04.2017 durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern erteilt.

Mit Bezug auf diesen Vorbescheid beziehen sich daher im folgenden Text alle Aussagen zu den bereits Anfang 2017 abschließend geprüften und einer Entscheidung zugeführten Aspekte bzw. Aussagen zu den entsprechenden Schutzgütern auf den Stand 2016/2017. Demgegenüber sind, insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, im Zuge der Fortführung des in 2016 begonnenen Zulassungsverfahrens die oben angesprochenen weiteren Untersuchungen, aktuellen Erkenntnisse und Vorgaben (Stand Februar/März 2020) mit den entsprechenden Fachstellen der Kreisverwaltung Kaiserslautern vorabgestimmt worden und im folgenden Text berücksichtigt und Grundlage der fachlichen Bewertung.

Die sich daraus in den verschiedenen Abschnitten dieses Gutachtens ergebende Bezugnahme auf unterschiedliche Zeitpunkte ist daher kein Versehen, sondern beabsichtigt, um den bisherigen Planungs- bzw. Verfahrensverlauf sachgerecht zu berücksichtigen.

Als Untersuchungsgebiet wurde ein Radius von 500 m um den Windenergieanlagenstandort festgelegt. Daraus ergibt sich eine Untersuchungsgebietsgröße von insgesamt 78,5 ha. Die Betrachtung der Kabeltrasse erfolgt in einem eigenen Verfahren, auf Basis der für die konkrete Trasse maßgeblichen Fachgesetze.

Um die Belange des Umweltschutzes ausreichend zu berücksichtigen und zur Abarbeitung der Eingriffsregel nach § 15 Abs. 1 BNatSchG wird der vorliegende Fachbeitrag Naturschutz erstellt. Darin werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermittelt und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation der Eingriffe definiert.

Die Zuordnung von Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt sowohl verbal-argumentativ als auch flächenbezogen (Kap. 3 bis 5).

2. Planungsgrundlagen

2.1 Planungsvorgaben

2.1.1 Regionalplanung

Für die Gemeinde Olsbrücken gilt der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz (RROP IV). Der Regionale Raumordnungsplan ist hinsichtlich des Kapitels Erneuerbare Energien fortgeschrieben worden und wurde am 16.03.2015 genehmigt. Für das Gemeindegebiet Olsbrücken sind im Regionalen Raumordnungsplan IV weder Vorrang- noch Ausschlussgebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Im Gesamtplan ist das Plangebiet als "Sonstige Freiflächen" dargestellt.

Seit 2018 liegt der Entwurf zur Offenlage/Beteiligung der 2. und 3. Teilfortschreibung 2016/2018 vor. Darin sind die beiden nördlichen Windenergieanlagen sowie die mittlerweile zurückgebaute Windenergieanlage am Repowering-Standort als Bestand dargestellt. Ein Vorranggebiet "Windenergienutzung" ist auch in diesem Plan im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.2 Flächennutzungsplan

Im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach ist für das Plangebiet bereits ein Sondergebiet "Windenergie" ausgewiesen.

In der ehemaligen Verbandsgemeinde Otterbach sollte 2014 ein Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufgestellt werden. Dazu wurde von der igr AG ein flächendeckendes Standortkonzept erarbeitet. Durch die Fusion mit der Verbandsgemeinde Otterberg wurde die Flächennutzungsplanung hinfällig und wird momentan nicht weiterverfolgt.

Im momentan in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg wird das Thema Windenergie nicht behandelt.

2.1.3 Bebauungsplan

Für den Bereich der ehemaligen vier Windenergieanlagen wurde bereits 2010 der Bebauungsplan "Windpark Schößbusch" aufgestellt. Er beinhaltet eine Höhenbeschränkung der zulässigen Windenergieanlagen von 100 m. Um die baurechtlichen Voraussetzungen für die neue 200 m hohe Windenergieanlage zu schaffen, wurde der Bebauungsplan geändert. Der Bebauungsplan "Windpark Schößbusch" 1. Änderung in der Ortsgemeinde Olsbrücken wurde 2015 genehmigt. In den Textlichen Festsetzungen ist die Gesamthöhe für die Anlage Windenergieanlage 1 auf maximal 200 m festgesetzt.

Der Bebauungsplan "Windpark Schößbusch" war die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Erteilung des o. g. bestandskräftigen Vorbescheides.

2.1.4 Aussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS-Planung)

In der VBS-Planung ist für das Plangebiet "Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen" dargestellt. Ziele sind keine definiert.

2.1.5 Schutzgebiete

FFH-Gebiete

FFH-Gebiete sind im Untersuchungsraum sowie im näheren Umfeld keine vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit mit FFH-Gebieten (FFH-Vorprüfung) ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsraum sowie im weiteren Umfeld keine vorhanden.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsraum sowie im weiteren Umfeld keine vorhanden.

Nationalparks

Nationalparks sind im Untersuchungsraum sowie im weiteren Umfeld keine vorhanden.

Naturparks

Naturparks sind im Untersuchungsraum sowie im weiteren Umfeld keine vorhanden.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Ein Biosphärenreservat ist durch die Planung nicht betroffen. Südlich von Olsbrücken beginnt das Landschaftsschutzgebiet "Eulenkopf und Umgebung".

Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind im Untersuchungsraum keine vorhanden. Südwestlich des Untersuchungsgebietes entlang der K 28 fließt der Dietenbachgraben, der als § 30-Biotop erfasst ist.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Untersuchungsraum sowie im weiteren Umfeld keine vorhanden.

Biotope der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (RLP)

Westlich des Plangebietes innerhalb des Waldbereiches fließt der Winterborngraben und der Dietenbach. Beide Gewässer sind nahezu in ihrem gesamten Verlauf als naturnahe Bachläufe nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

In der Biotopkartierung/Osiris sind sie als "Quellgebiet des Winterborngrabens" (Schutzstatus: Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten, Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften, Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope) und als "Winterborngraben" (Schutzstatus: Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten, Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften, Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope) erfasst.

In Osiris Rheinland-Pfalz ist das Gebiet als "Winterborngraben SO Kreimbach-Kaulbach" (Gebietsnummer: BK-6411-0077-2009) aufgeführt und wie folgt beschrieben:

1. Winterborngraben und Steinbruch bei Winterbach südöstlich Kreimbach-Kaulbach
2. Regional bedeutendes Bachtälchen, das schluchtartig eingeschnitten und teils felsig ist, mit teils aufgelassenen Teichen, und Röhricht; dazu aufgelassener Steinbruch mit Vorkommen von Dornigem Schildfarn und Einbeere
3. Biotopverbund mit Lautertal.

Die bestehenden Windenergieanlagen sowie die Repowering-Anlage stehen außerhalb dieser Bereiche.

2.2 Lage im Raum

Die Gemeinde Olsbrücken liegt im Westen der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg. Der Windenergieanlagenstandort liegt nördlich der Ortslage von Olsbrücken, südlich von Wörsbach, im Offenland. Es stehen noch zwei von vorher vier Windenergieanlagen. Auf dem ehemaligen Standort der Windenergieanlage 1 soll die neue Windenergieanlage entstehen. Als Untersuchungsgebiet wurde ein Radius von 500 m um den Windenergieanlagenstandort festgelegt. Daraus ergibt sich eine Untersuchungsgebietsgröße von insgesamt 78,5 ha. Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.

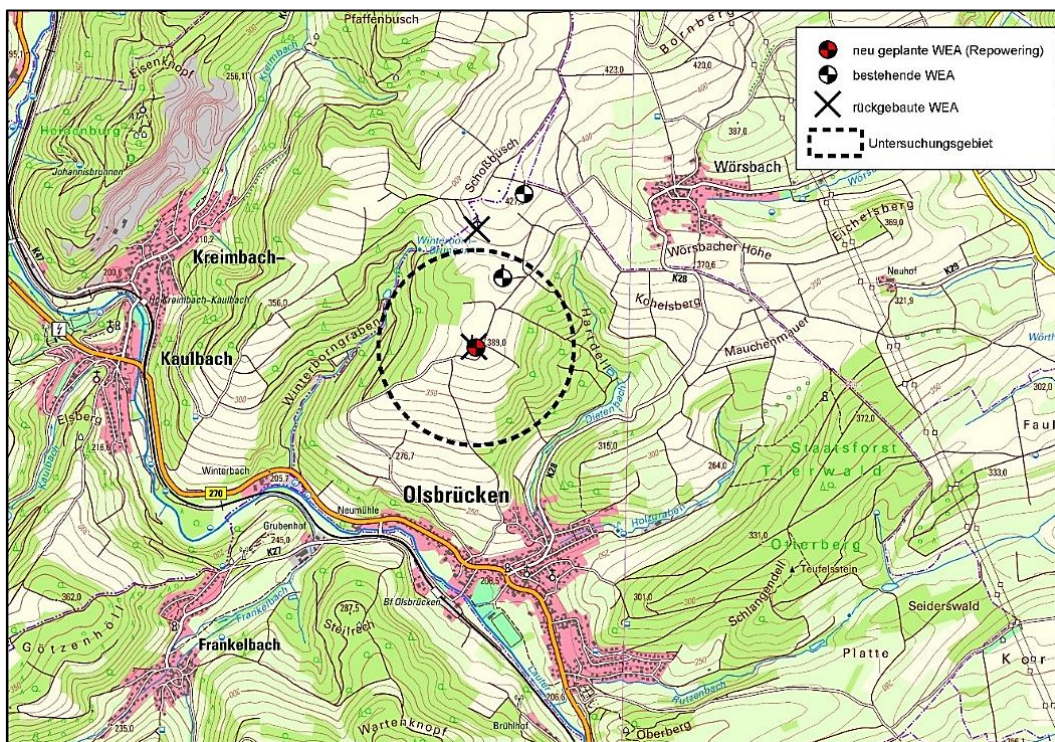


Abbildung 1 Untersuchungsgebiet und Standort der neuen Windenergieanlage

2.3 Naturräumliche Gliederung¹

Zur räumlich ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert.

Naturräumliche Einheiten sind Abschnitte der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und dem Zusammenwirken der natürlichen Faktoren Gestein, Boden, Relief, Klima, Vegetation usw. ergibt.

Der Windenergieanlagenstandort liegt in der naturräumlichen Untereinheit "Untere Lauterhöhen" (193.17), die zum Nordpfälzer Bergland (193) und damit zur Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland (19) gehört. Die Unteren Lauterhöhen sind im Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) wie folgt beschrieben:

"Die Unteren Lauterhöhen sind in ihrer Entstehungsgeschichte als Reste eines alten Taltroges der Lauter anzusehen. Sie lassen sich als flaches Hügelland mit sanft gewellten Höhenrücken und Kuppen mit Höhen um 300 m ü. NN beschreiben. Zahlreiche Täler mit ihren Nebentälern, die oftmals als Trockentäler ausgebildet sind, durchziehen den Raum in verschiedensten Richtungen. Sie beginnen mit weiten, schüsselförmigen und oft auch langgestreckten Dellen, die unterschiedlich stark durchfurcht sind. Die Talhänge sind in der Regel sanft ausgeformt und nur stellenweise im Bereich anstehender härterer Gesteinsschichten steiler.

Der Landschaftsraum ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt und abwechslungsreich strukturiert.

¹ teilweise übernommen aus: Landschaftsräume in Rheinland-Pfalz (http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=194.11)

Grünland bestimmt die weiten Täler und breitet sich auch entlang von Quellbachfächern und Hangmulden weit aus. Der Grünlandanteil beträgt über 40 % und schließt eine hohe Zahl von Feuchtgebieten bzw. oft auch Magerwiesen und -weiden ein. An den Hängen und um die Siedlungen beleben Streuobstbestände das Bild. Der Landschaftsraum ist durch zahlreiche, oft inselartige Waldbestände geringer und mittlerer Ausdehnung gegliedert."

2.4 Relief/Geologie/Boden

Relief

Die geplante Windenergieanlage liegt auf einer Höhe von 388 m ü. NN.

Das Plangebiet liegt gemäß den Geodaten des Landesamtes für Geologie und Bergbau in einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen. Die Bodenart variiert von lehmigem Sand (IS), über stark lehmigem Sand (SL) und sandigem Lehm (sL) bis hin zu Lehm (L).

Geologie

In der Geologischen Übersichtskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau ist der Bereich wie folgt beschrieben:

- Stratigraphie: Quartär, Pleistozän
- Petrographie: Löß, Lößlehm, Schwemmlöß und Sandlöß: Schluff bis Lehm, schluffig bis Schluff, sandig, z. T. umgelagert

Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt gemäß den Geodaten des Landesamtes für Geologie und Bergbau in einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen. Die Bodenart variiert von lehmigem Sand (IS), über stark lehmigem Sand (SL) und sandigem Lehm (sL) bis hin zu Lehm (L).

Gemäß dem Umweltbericht zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan-Teiländerung "Windpark Schöbbusch" von November 2010 ist der Standort bezogen auf den geologischen Untergrund geprägt durch Sedimentgesteine des Unterrotliegenden, auf denen sich schluffig-sandige Bodenarten entwickeln; im Allgemeinen entstehen dadurch nährstoffarme, saure Braunerden. Bedingt durch die stellenweise intensiv betriebene Landwirtschaft und die vorhandenen Geländeneigungen besteht eine mittlere bis starke Erosionsgefahr. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes konnten bisher keine Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen festgestellt werden. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, liegen hierzu ebenfalls keine Hinweise vor.

2.5 Klima

Das Klima im Bereich der Ortsgemeinde Olsbrücken (Daten der Wetterstation Ramstein) ist charakterisiert durch durchschnittliche Höchsttemperaturen im Juli von ca. 25 °C und im Januar von -1 °C. Die Niederschläge liegen im oberen Drittel der in Deutschland erfassten Werte.

2.6 Wasserhaushalt

Innerhalb des Untersuchungsgebietes verlaufen keine Oberflächengewässer. Demnach werden auch keine Wasserschutzgebiete der Zonen I bis III von der Planung berührt.

Der Winterborngraben und der Dietenbach liegen außerhalb des direkten Wirkbereiches und sind von der Repowering-Windenergieanlage nicht betroffen.

2.7 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)²

Die Einheiten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (HpnV) sind aus den heutigen standörtlichen Gegebenheiten abgeleitet. Sie geben an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen auf die vorhandenen Standortverhältnisse einstellen würden. Sie sind damit Ausdruck des natürlichen Standortpotenzials des Untersuchungsraumes.

Im Untersuchungsraum wäre die heutige potenzielle natürliche Vegetation anhand der vorhandenen Standortbedingungen bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum milietosum*). Diese Wälder werden im Bereich der Gewässerläufe mit basenreichen Feuchtstandorten durch Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (*Stellario-Carpinetum*) abgelöst.

2.8 Reale Vegetation/Flächennutzung

(siehe Bestandsplan im Anhang 1)

Das Plangebiet ist dominiert von landwirtschaftlicher Nutzung. Der geplante Windenergieanlagenstandort liegt auf einer Wiesenfläche. Auch bei den umliegenden Flächen handelt es sich um Acker- oder Wiesenflächen.

An die Wiesen- und Ackerflächen schließt sich im Westen eine Aufforstungsfläche an. Im Osten folgt auf die Wiesen ein Laubmischwald, in dessen Mitte eine weitere Aufforstungsfläche liegt. Im Laubmischwald dominieren Ahorn, Buchen und andere standorttypische Laubbaumarten.

Da es sich bei dem Windenergieanlagenstandort um Repowering handelt, sind Zuwegung und Lagerflächen weitestgehend vorhanden. Die ursprüngliche Windenergieanlage ist bereits rückgebaut. Ca. 390 m und 820 m weiter nordöstlich stehen die zwei verbleibenden Windenergieanlagen der ersten Generation mit einer Höhe von 100 m.

² Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbe (www.luwg.rlp.de)



Abbildung 2 Zukünftiger Standort der Windenergieanlage

2.9 Tierwelt/artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Großsäuger/Wildtierkorridore

Einige seltene Säugetiere, deren Ausbreitung in Rheinland-Pfalz z. T. gezielt gefördert wird, unterliegen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 als streng geschützte Art bzw. Art nach FFH-Richtlinie, Anhang IV grundsätzlich dem artenschutzrechtlichen Störungsverbot (Wildkatze/*Felis silvestris* und Luchs/*Lynx lynx*). Da sich das Plangebiet aber im Offenland und nicht innerhalb von Waldbeständen befindet, ist von einem Vorkommen von Großsäugern nicht auszugehen.

Feldhamster

Der Feldhamster als weitere wertgebende bodenbewohnende Säugetierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie hat im Plangebiet weder Haupt- noch Randvorkommen. Er ist in den tiefgründigen Böden der Rheinebene bzw. Rheinhessens zu finden (LUWG 2009b).

Weitere Arten

Seltene Amphibien, Falter, sonstige Insekten sowie europäisch besonders geschützte Pflanzenarten sind weder in den Grundlagendaten des LANIS/Artenfinders für diese Bereiche aufgeführt, noch aufgrund der insgesamt mittleren Standorteigenschaften hier potenziell zu erwarten.

Bei der Artensuche im LANIS wird die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) aufgeführt. Sie ist eine streng geschützte Art sowie Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie. Die Haselmaus ist streng an Gehölze gebunden, da sie einen großen Teil ihrer Aktivitätsphase in den Kronen von Bäumen und Sträuchern verbringt. Im natürlichen Waldzyklus ist die Haselmaus eine Charakterart der Verjüngungsphase des Waldes. Bau- und anlagenbedingt sind ausschließlich landwirtschaftliche Flächen betroffen, sodass nach aktueller Kenntnislage Lebensräume bzw. Teillebensräume der Haselmaus nicht betroffen sind.

Als planungsrelevante Arten werden demnach nur Vögel und Fledermäuse näher betrachtet. Für beide Artengruppen wurden eigene Fachgutachten erstellt (siehe Anhang 2 und 3).

Avifauna³

Das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie wurde von der Firma juwi Energieprojekte GmbH beauftragt, das Konfliktpotenzial "Vögel und Windenergieanlagen" zu untersuchen. Im August 2014 wurde das "Ornithologische Fachgutachten zum geplanten Windenergieanlagen-Repowering Standort Olsbrücken" vorgelegt. Aufgrund eines im Jahr 2016 bekannt gewordenen Greifvogelhorstes und der als unzureichend angesehenen Untersuchung des Vorkommens des Wachtelkönigs sowie weiteren Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Genehmigungsverfahren waren faunistische Nachuntersuchungen erforderlich.

Daher wurde das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) von dem jetzigen Projektierer wiwi plan GmbH & Co. KG beauftragt, erneut das Konfliktpotenzial der Brutvögel im Rahmen der Repowering-Planung in der Gemeinde Olsbrücken zu untersuchen. Das Gutachten wurde im März 2020 vorgelegt und ist im Anhang 2 dem Fachbeitrag Naturschutz angehängt.

Insgesamt fanden im Jahr 2017 an 23 Terminen und im Jahr 2019 an 21 Terminen Beobachtungen windkraftsensibler Großvogelarten (inklusive Rotmilan RNA) statt. Zudem wurde 2019 eine Revierkartierung von Brutvögeln (inklusive Eulen und Wachtelkönig) im Kernbereich an 12 Terminen durchgeführt. Die Erfassung der Raumnutzung des Rotmilans wurde im Jahr 2017 an 19 bzw. 21 Tagen und im Jahr 2019 an 18 Begehungstagen mit angemessenen Witterungsbedingungen durchgeführt.

Als wertgebende, nicht windkraftsensible Brutvögel innerhalb des 500 m-Radius wurden Feldlerche, Neuntöter, Bluthänfling, Grünspecht und Mäusebussard nachgewiesen. Die speziell durchgeführte Revierkartierung vom Wachtelkönig ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art.

Folgende gemäß VSW & LUWG (2012) als windkraftsensibel eingestufte Arten wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt: Rotmilan "Morbach", Rotmilan Revier "Tierwald", Uhu "Olsbrücken", Uhu "Kreimbach", Uhu "Rauschermühle", Schwarzmilan, Weißstorch, Graureiher, Baumfalke und Schwarzstorch.

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung und der durchgeführten Raumnutzungsanalysen 2017 und 2019 zeigten Folgendes:

Es konnten Brutvorkommen der windkraftsensiblen Vogelarten Rotmilan (2019: 1 Brutplatz, 1 Revier; 2017: 2 Brutplätze, 1 Revier) und Uhu (3 regelmäßig besetzte Brutplätze) innerhalb des 3 000 m-Radius festgestellt werden. Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Schwarzstorch und Graureiher konnten gelegentlich bei Nahrungssuchflügen im Untersuchungsgebiet beobachtet werden.

³ übernommen aus: Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windenergieanlagenstandort Olsbrücken (Kreis Kaiserslautern) - Brutvögel; erstellt von BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen, Februar 2020

Für zwei der drei Rotmilanreviere, die sich in 1,9 km bis -2,2 km Entfernung befanden, liegen Raumnutzungsanalysen vor, die zeigen, dass der geplante Standort außerhalb kritischer Nutzungsintensitäten dieser Rotmilane liegt (außerhalb Kernel 80 gemäß ISSELBÄCHER ET AL. 2018). Artenschutzrechtlich ergeben sich für diese Vorkommen somit keine Restriktionen.

Einer der Brutplätze des Rotmilans (RM "Olsbrücken") liegt knapp innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1 500 m. Für dieses Vorkommen ist deshalb eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht auszuschließen. Für die geplante Windenergieanlage sind deshalb Betriebsrestriktionen und ein begleitendes Monitoring erforderlich, um das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Unter Beachtung dieser Auflagen ist ein artenschutzkonformer Betrieb der Anlage möglich.

Im Nahbereich der Windenergieanlage konnten Vorkommen der Feldlerche festgestellt werden. Insofern sollten für diese Art sowie auch für weniger relevante Kleinvogelarten Rodungsmaßnahmen bzw. Baufeldvorbereitungen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Rodungen für Zuwegungen sind, falls erforderlich, auf das nötige Maß zu begrenzen. Für den Verlust von Gehölzflächen und Brachen sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Rastvogelerfassungen zeigten, dass keine windkraftsensiblen Rastvogelarten im Umfeld oder in größerer Zahl in der weiteren Umgebung auftraten. Eine landesweite Bedeutung des Gebietes für diese Arten kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weshalb das Vorhaben gemäß naturschutzfachlichem Rahmen in Bezug auf das Rastgeschehen als unkritisch zu sehen ist.

Mit nennenswerten negativen Auswirkungen auf den allgemeinen Vogelzug ist nicht zu rechnen. Allerdings wird empfohlen, die geplante Anlage in das bestehende Kranich-Monitoring aufzunehmen. Unter Anwendung dieser Maßnahmen bestehen auch hinsichtlich des Kranichs keine Bedenken bezüglich der Planung.

Fledermäuse⁴

In einem "Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten Windenergieanlagenstandort Olsbrücken" (BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie) wurde das Arteninventar und die Funktionsräume (Quartiere, Flugstrecken, Jagdgebiete) erstmals im Oktober 2014 vom Büro BFL untersucht. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Genehmigungsverfahren wurden Einwendungen vorgebracht, die zu faunistischen Nachuntersuchungen geführt haben. Das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie hat dazu im Februar 2020 erneut ein Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten Windenergieanlagenstandort Olsbrücken vorgelegt, das im Anhang 3 dem Fachbeitrag Naturschutz angefügt ist.

⁴ übernommen aus: Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten Windenergieanlagenstandort Olsbrücken; erstellt von BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen, Februar 2020

Die Transektbegehungen fanden von Ende März bis Anfang November 2019 statt. In insgesamt 22 Nächten wurden fünf ausgewählte Transekte mit einer Länge von jeweils 200 m bis 300 m regelmäßig zu unterschiedlichen Nachtzeiten auf Fledermausvorkommen kontrolliert. Für die automatische Erfassung von Fledermausrufen wurde als stationärer Fledermausdetektor der Batlogger der Firma Elekon AG eingesetzt. An insgesamt 12 Terminen erfolgte eine Erfassung tagziehender und/oder dämmerungsaktiver Fledermäuse von ausgewählten Beobachtungspunkten aus. Und mithilfe von Netzfängen und Telemetrie wurden weitere wichtige Informationen über die Artengemeinschaft der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet gewonnen. Die eingesetzte Telemetrie diente im vorliegenden Fall neben der Raumnutzungsanalyse und dem Auffinden von Fledermausquartieren. Des Weiteren fand eine Windenergieanlagen-Standortkontrolle bzw. Zuwegungskontrolle und Ausgleichsflächenbilanzierung statt. Alle Details zu den Erfassungen sind im Gutachten und den dazugehörigen Karten im Anhang 3 erläutert und dargestellt.

In den verschiedenen Teillebensräumen wurden rein bioakustisch mittels Transektbegehungen folgende Arten nachgewiesen: Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, das Artenpaar der Langohrfledermäuse sowie aus der Gattung Myotis Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Mausohr und das Artenpaar der Bartfledermäuse. Insgesamt wurden somit 11 Fledermausarten sicher nachgewiesen, darunter zwei bioakustisch nicht zu differenzierende Artenpaare. Weiterhin sind die nicht auf Artniveau bestimmten Rufe aus der Gattung Myotis und der Gruppe der Nyctaloide zu berücksichtigen, sodass potenziell weitere Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen. Es ergab sich insgesamt bei den Transektbegehungen eine Gesamtaktivitätsdichte für das Untersuchungsgebiet Olsbrücken von 33,21 K/h.

Rein bioakustisch mittels Dauererfassung wurden folgende Arten nachgewiesen: Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwerg-, Mücken-, Flughaut- und Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus sowie aus der Gattung Myotis die Arten Fransen- und Bechsteinfledermaus, Mausohr und das Artenpaar der Bartfledermäuse. Zusätzlich wurde das Artenpaar der Langohrfledermäuse erfasst. Insgesamt wurden somit mittels Batlogger 12 Fledermausarten sicher nachgewiesen, darunter zwei bioakustisch nicht zu differenzierende Artenpaare. Dabei wurde die Zwergfledermaus als häufigste Art im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Es ergab sich bei der Dauererfassung für das Untersuchungsgebiet eine Gesamtaktivitätsdichte von 19,6 K/h, überregional betrachtet liegt dieser Wert auf hohem Niveau.

Im Rahmen der insgesamt 12 Dämmerungsbeobachtungstermine konnten keine dämmerungsaktiven Fledermäuse beobachtet werden.

Im Rahmen der insgesamt vier durchgeführten Netzfänge wurden 42 Fledermäuse aus sieben Arten gefangen. Mit 25 Individuen war die Zwergfledermaus die am häufigsten gefangene Fledermausart, die zweithäufigste Art war das Graue Langohr.

Im Rahmen der Netzfänge wurden insgesamt fünf Individuen mit Sendern versehen. Während der ersten Fangnacht wurde ein laktierendes Weibchen des Braunen Langohrs besendert. Auch nach mehrmaliger Suche konnte das Tier nicht aufgefunden werden. Hier könnte möglicherweise der Sender ausgefallen sein. Vermutlich liegen das Quartier und damit die Wochenstube in einer der umgebenden Ortschaften.

Die männliche Fransenfledermaus wurde in einem kleinen Waldstreifen mit Laubbäumen am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes lokalisiert. Die weibliche Brandfledermaus wurde in einer Eiche am nordwestlichen Rand eines Steinbruches gefunden. Ein männliches Braunes Langohr wurde auf dem eingezäunten Steinbruchgelände westlich des Untersuchungsgebietes lokalisiert.

Die Windenergieanlagen-Standortkontrolle/Zuwegungskontrolle ergab, dass aufgrund der Lage der geplanten Anlage im Offenland und der ausreichenden Entfernung zu Waldbereichen mit einem entsprechenden Quartierpotenzial nicht von einer Rodung oder Störung von Fledermausquartieren auszugehen ist.

Insgesamt wurden demnach im Fachgutachten aus dem Jahr 2020 14 Fledermausarten sicher nachgewiesen, darunter zwei Artenpaare. Bei dem überregionalen Gebietsvergleich zeigt sich, dass die bei der Dauererfassung ermittelte Gesamtaktivitätsdichte von 19,6 K/h als hoch einzuordnen ist. Es traten im Untersuchungsgebiet Arten auf, die neben Waldflächen offene und halboffene Landschaften befliegen (z. B. Bartfledermäuse, Mausohr, Rauhautfledermaus, vor allem Zwergfledermaus). Die festgestellten 14 Arten entsprechen im überregionalen Vergleich einer hohen Artenzahl. Von den wandernden Arten wurden Rauhautfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler sowie weitere, nicht eindeutig zu determinierenden Arten, die allgemein der Gruppe Nyctaloide zugeordnet werden, nachgewiesen. Die lokalen phänologischen Daten zeigen ein deutliches Wanderungsgeschehen der Rauhautfledermaus und der Nyctaloide im Frühjahr hin. Für den Herbst ist zumindest für die Rauhautfledermaus ebenfalls ein eindeutiges Zuggeschehen belegt. Es ist zudem von einem lokalen Sommerbestand der Nyctaloide mit einer Aktivitätsspitze im August auszugehen.

2.10 Landschaftsbild/Erholung

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt auf Grundlage der Bestandskartierung.

Der geplante Anlagenstandort liegt auf 388 m ü. NN auf einer Höhe nordwestlich von Olsbrücken. Das Landschaftsbild ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung auf der Kuppe und die angrenzenden Waldbereiche und großflächigen Aufforstungsflächen an den Hängen.

Bei dem Standort handelt es sich um einen visuell stark vorbelasteten Standort, da bereits zwei Windenergieanlagen im direkten Umfeld errichtet sind. Zwei weitere Windenergieanlagen wurden mittlerweile zurückgebaut, eine davon am momentan geplanten Standort.



Abbildung 3 Blick auf geplanten Windenergieanlagenstandort im Umfeld der bestehenden alten Anlagen

3. Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft/Konflikte

Die wiwi plan GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m. Die Anlage beansprucht folgende Flächen:

	Lagerfläche (wird zurückgebaut)	Montagefläche (wird zurückgebaut)	Baustelleneinrichtung (wird zurückgebaut)	Kranstellfläche	Fundament	
dauerhaft				1.185 m ²	598 m ²	
temporär	1.320 m ²	2.998 m ²	1.146 m ²			
anrechenbarer Eingriff	wird zurückgebaut	wird zurückgebaut	wird zurückgebaut	<i>Schotter Faktor 0,5</i> 593 m²	598 m²	1.191 m²

Insgesamt ergibt sich damit ein anrechenbarer Eingriff von 1 191 m².

Bei der Lagerfläche (1 320 m²), der Montagefläche (2 998 m²) sowie der Baustelleneinrichtung (1 146 m²) handelt es sich um einen baubedingten Eingriff. Nach Beendigung der Bauphase werden diese Flächen komplett zurückgebaut. Hierfür entsteht demnach kein Ausgleichsbedarf.

Bei der anlagenbedingten dauerhaften Gesamteingriffsfläche handelt es sich um die Kranstellfläche und das Fundament. Für den Aufbau mit Schotter wurde wegen der Wasserdurchlässigkeit ein Faktor von 0,5 angerechnet. Für die bauplanungsrechtliche Erschließung der Windanlage für Servicefahrzeuge, Feuerwehr, Rettungswagen während der Betriebsphase werden die bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Wirtschaftswege östlich von der K 28 kommend genutzt. Sie werden gegebenenfalls an einigen Stellen ausgebessert. Durch die Zuwegung kommt es damit zu keiner Neuversiegelung. Der für die Bauphase erforderliche Ausbau der Zuwegung wird in einem separaten Verfahren beantragt, bewertet und kompensiert. Insgesamt entsteht damit ein **dauerhafter Eingriff in den Boden von 1 191 m²**.

Betriebsbedingt entstehen insbesondere Eingriffe für die Avifauna und Fledermäuse sowie das Landschaftsbild. Diese werden entsprechend in Kap. 3.1 und 3.5 beleuchtet.

3.1 Auswirkungen auf Arten- und Lebensgemeinschaften/Beeinträchtigungsprüfung

Die Errichtung der Windenergieanlage führt zu einem kleinräumigen Verlust von Lebensraum sowie zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope.

Durch den Betrieb der Windenergieanlage ist für ein überwiegendes Artenspektrum nicht mit erheblichen Nachteilen für die Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen. Für Vögel und Fledermäuse, die sich wesentlich und in regelmäßig wiederkehrenden Lebenszyklen in großer Entfernung zur Erdoberfläche bewegen (Nahrungsaufnahme, Balz, Zugverhalten), besteht allerdings ein hohes Konfliktpotenzial, das in eigenen Fachgutachten geprüft wurde. Die Gutachter kommen zu folgenden Ergebnissen.

Avifauna⁵

Bezüglich der Konfliktbewertung der Brutvögel kommt das aktuelle Ornithologische Gutachten (2020) zu folgendem Ergebnis:

Die hinsichtlich Windenergieanlage unempfindlichen Arten können unter Umständen durch einen direkten Verlust des Bruthabitates infolge von Rodungsarbeiten etc. oder durch baubedingte Störungen betroffen sein, wodurch ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG vorliegen kann. Für die nachgewiesenen Brutvogelarten wird das bau- und anlagenbedingte Konfliktpotenzial bei Beachtung entsprechender Bauzeiten (siehe Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 5.1) als gering eingeschätzt. Erhebliche Beeinträchtigungen für die lokalen Populationen werden somit nicht prognostiziert.

Hinsichtlich möglicher betriebsbedingter Schlagopfer ist zu sagen, dass bei häufigen und weit verbreiteten Arten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen ist, dass der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt.

Hinsichtlich des **Rotmilan**-Brutpaars beim Olsbrückener Bahnhof (Rotmilan "Olsbrücken") ist ein Betrieb der Anlage nur unter wirksamen, vorsorglichen Betriebseinschränkungen zur Senkung des potenziellen Tötungsrisikos mit den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar.

Die Raumnutzungsanalyse zum **Rotmilan** "Mohrbach" ergab, dass sich der geplante Standort außerhalb des kritischen 70 %-Kernels und, wenn auch knapp, außerhalb des 80 %-Kernels befindet. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist somit nicht gegeben und auch Maßnahmen sind für dieses Brutvorkommen nicht erforderlich.

Das erfasste **Rotmilan**-Revierpaar "Tierwald" befand sich ebenfalls deutlich außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1 500 m. Die Raumnutzungsanalyse hatte zum Ergebnis, dass sich der Anlagenstandort außerhalb der kritischen Bereiche befindet. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt sich demnach für dieses Vorkommen nicht.

⁵ übernommen aus: Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windenergieanlagenstandort Olsbrücken (Kreis Kaiserslautern) - Brutvögel; erstellt von BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen, Februar 2020

Im Steinbruch westlich von Olsbrücken konnte 2019, wie auch in den Vorjahren, ein sicherer Brutnachweis des **Uhus** erbracht werden. Der Brutplatz liegt ca. 950 m von der geplanten Anlage entfernt und damit knapp innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1 000 m. Aufgrund verschiedener Aspekte geht der Gutachter aber insgesamt davon aus, dass durch das geplante Repowering mit einer Vergrößerung der Nabenhöhe und einer Erhöhung des Abstandes des Rotors vom Boden, die Gefahren für die lokale und Uhupopulation nicht erhöht werden. So ist das Konfliktpotential, trotz der relativen Nähe zum Uhu-Brutplatz insgesamt als gering zu erachten. Die Planung ist somit als artenschutzrechtlich verträglich für den Uhu anzusehen.

Bezüglich des **Schwarzmilans** kann eine Brut innerhalb des empfohlenen Mindestabstandes (1 000 m) aufgrund der hohen Erfassungsintensität und dem auffälligen Verhalten an Brutplätzen (ähnlich Rotmilan) sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund keiner Schwarzmilan-Brutplätze im Untersuchungsgebiet sowie des Fehlens überdurchschnittlich genutzter Nahrungshabitate bzw. Flugkorridore im Bereich der geplanten Windenergieanlage kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Brutvorkommen des **Weißstorchs** liegt deutlich außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes von 1 000 m zu der geplanten Windenergieanlage. Flüge im Bereich der geplanten Windenergieanlage wurden selten beobachtet, die meisten Flugbewegungen des Weißstorchs fanden im Lauterbach- und Sulzbachtal statt. Diese stellen auch die wichtigsten Nahrungshabitate dar.

Aufgrund der nur gelegentlichen Beobachtung im Plangebiet können Beeinträchtigungen des **Graureihers** mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Lebensraumentwertung, Störungen sowie Barrierewirkung durch die Planung sind nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind für die Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Weder in der Untersuchung 2017 noch im Jahr 2019 gab es regelmäßige Aufenthalte des **Baumfalken** in der Nähe des Vorhabens. Ein Brutvorkommen oder Revier besteht in relevanten Entfernungen zum geplanten Windpark nicht. In diesem Fall kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der nur seltenen Sichtung von **Schwarzstörchen** liegt kein erhöhtes Konfliktpotenzial vor. Im Bereich der geplanten Windenergieanlage befinden sich keine geeigneten Nahrungshabitate. Transferflüge im Bereich des Vorhabens wurden nicht beobachtet. Die Planung ist daher für den Schwarzstorch als unkritisch zu bewerten.

Rastvögel

Im Untersuchungsgebiet konnte ein als normal zu bezeichnendes Artenspektrum festgestellt werden. Die Anzahl der Individuen der einzelnen Arten waren allerdings nicht besonders hoch. Hinsichtlich der windkraftsensiblen Rastvogelarten, wie Kiebitz, Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer, liegen im untersuchten Gebiet potenziell geeignete Habitate vor. Eine relevante Nutzung dieser Flächen konnte im Jahr 2019 jedoch nicht festgestellt werden. Hinsichtlich der beobachteten Kiebitze ist aufgrund des großen Abstandes der Vorkommen nicht von Beeinträchtigungen durch die geplante Windenergieanlage auszugehen. Im Nahbereich um die geplante Windenergieanlage konnten keine Kiebitze beobachtet werden. Zudem sind in der weiteren Umgebung relativ großräumige Flächen vorhanden, die von Kiebitzen zur Rast genutzt werden können.

Für Arten, wie Feldlerche, Ringeltaube, Wiesenpieper, Bluthänfling ist kein relevantes Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen bekannt, sodass für diese Arten auch beim Rastgeschehen nicht von negativen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die Vorkommen auszugehen ist. Eine landesweite Bedeutung des Plangebietes für windkraftsensible Rastvogelarten gemäß VSW & LUWG (2012) ist auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und Recherche mit Sicherheit ausgeschlossen. Die Planung ist in Bezug auf den Aspekt Rastvögel daher als unkritisch zu bewerten.

Zugvögel

Ein Zugkonzentrationsbereich regionalen oder lokalen Maßstabes liegt aufgrund der Zahlen und dem im Gebiet vorherrschenden Breitfrontzug nicht vor. Restriktionen ergeben sich somit durch die Ergebnisse der Herbstzugzählung nicht. Die Planung der Windenergieanlage wird sich, zumal sie in Zusammenhang eines bestehenden Windparks zu sehen ist, demnach nicht als eine Barriere im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf den Vogelzug auswirken. Bezüglich des Kranichzuges wird aufgrund der Lage im Hauptzugkorridor empfohlen, die Windenergieanlagen-Planung in das bestehende Kranichmonitoring zu integrieren.

Fledermäuse⁶

Im aktuellen Fachgutachten von Februar 2020 (Anhang 3) kommt der Gutachter BFL zu folgender Bewertung des Konfliktpotenzials.

Für die Arten der Gattungen Myotis und Plecotus sowie für die Mopsfledermaus (**Arten mit geringem Kollisionsrisiko**) wird im Zuge der Windenergieanlagen-Planung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht erreicht, womit der Eingriff für diese Arten als vertretbar eingestuft wird. Auch für die Breitflügelfledermaus wird **keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erreicht** und der Eingriff für diese Art als vertretbar eingestuft.

Für **Arten mit einem hohen Kollisionsrisiko** (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Gruppe Nyctaloide) zeichnet sich ein generelles und bei einigen Arten ein saisonal signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ab, sodass der Tatbestand der Tötung ohne die Berücksichtigung von Restriktionsmaßnahmen als erfüllt anzusehen wäre. Aufgrund des Vorkommens entsprechend kollisionsgefährdeter Arten wird das Planungsgebiet aufgrund der Biotopzusammensetzung und der naturräumlichen Lage grundsätzlich als Raum mit sehr hohem Konfliktpotenzial hinsichtlich Windenergieanlagen-Planungen eingestuft. Unter der Voraussetzung einer Umsetzung von nachhaltigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (inklusive Bioakustisches Monitoring) lässt sich das von fachlicher Seite prognostizierte signifikant erhöhte Kollisionsrisiko nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich vermindern. Es sind daher **saisonale Betriebseinschränkungen** festzulegen. Die für das erste Betriebsjahr geltenden Restriktionen richten sich nach den Empfehlungen des LfU (2012). Die im Gutachten empfohlenen Restriktionen gelten nur für das erste Jahr ab Inbetriebnahme. Für das zweite Jahr erfolgt eine Anpassung der Restriktionen auf Basis der Ergebnisse aus dem windparkeigenen Höhenmonitoring. Dies erfolgt analog nach Abschluss des zweiten Monitoringjahres. Erhebliche Abweichungen zwischen den Monitoringergebnissen beider Jahre erfordern eine Weiterführung des Monitorings.

⁶ übernommen aus: Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten Windenergieanlagenstandort Olsbrücken; erstellt von BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen, Februar 2020

Insbesondere für die waldgebundenen Fledermausarten besteht ein baubedingtes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko im Zuge der Rodung und Baufeldvorbereitung. Um das Tötungsrisiko möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, sämtliche Abholzungen und Rodungen an entsprechende Bauzeitenfenster zu binden. Im Untersuchungsgebiet sind Rodungen nach derzeitigem Stand der Planung nicht notwendig. Entsprechend besteht auch nur ein **geringfügiges Tötungsrisiko durch Rodung**.

Der geplante Anlagenstandort liegt im Offenland, die Waldflächen sind mindestens 200 m bzw. 300 m entfernt. Dort können Quartiere waldbewohnender Arten vorhanden sein, allerdings wurden keine Quartiere im Untersuchungsgebiet konkret nachgewiesen. Auch von einer intensiven Nutzung des Bereiches um die geplante Anlage als Nahrungshabitat durch waldbewohnende Arten ist nicht auszugehen. Somit sind **hinsichtlich der Quartiernutzung keine erheblichen Störungen** zu erwarten.

Aufgrund der Lage des Anlagenstandortes im Offenland und in ausreichender Entfernung zu den angrenzenden Waldflächen kann davon ausgegangen werden, dass keine Rodungen potenzieller Quartierbäume notwendig sind. Somit ist **keine Zerstörung von Quartieren zu erwarten**.

3.2 Auswirkungen auf den Boden

Windenergieanlagen haben nur einen vergleichsweise geringen Flächenanspruch. Für die Zuwegung werden die vorhandenen Wege genutzt. Ein Ausbau ist nicht erforderlich, gegebenenfalls müssen die Wege stellenweise ausgebessert werden. Für die Montage- und Lagerfläche entstehen nur temporäre Eingriffe. Alle Befestigungen werden nach Ende der Bauphase zurückgebaut.

Das Schutzgut Boden wird daher durch die Windenergieanlagen nur im Bereich des Fundaments und der dauerhaften Kranstellfläche beeinflusst. Nach Ende der Laufzeit der Anlage wird die Anlage inklusive Fundamente komplett zurückgebaut, wie das bereits bei der ersten Windenergieanlage der Fall war. Für den Boden bleibt kein Eingriff zurück.

Während der Bauphase ist die Möglichkeit der Bodenkontamination durch Schadstoffe sowie Bodenverdichtung nicht zu erwarten, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3.3 Auswirkungen auf das Wasser

Der Bau von Windenergieanlagen hat negative Auswirkungen auf den Boden und damit auch auf den Wasserhaushalt. Die Grundwasserneubildungsrate verringert sich und der oberirdische Wasserabfluss steigt an.

Allerdings führt die Errichtung von Windenergieanlagen zu vergleichsweise geringer Versiegelung. Um den Mast des Windrades herum bleibt die Versickerungsfähigkeit eingeschränkt erhalten, sodass lediglich eine geringe Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung als Umweltauswirkung zu konstatieren ist. Aufgrund der relativ kleinflächigen Versiegelungsfläche entstehen keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.

3.4 Auswirkungen auf Luft und Klima

Hinsichtlich der Kaltluftentstehung und Luftaustauschprozesse sind von Windenergieanlagen keine Auswirkungen zu erwarten. Die Nutzung der Windenergie führt zwar prinzipiell auch zu Veränderungen der örtlichen Wind- und Strömungsverhältnisse, da der anströmenden Luft ein Teil ihrer Strömungsenergie genommen wird, jedoch sind diese als geringfügig zu konstatieren.

Sauerstoffproduzierende Gehölze müssen für den Bau der Windenergieanlage keine entfernt werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima ist zu berücksichtigen, dass die Erzeugung von emissionsfreier Energie langfristig zu einer Verbesserung des Klimas führt bzw. der Verschlechterung des globalen Klimas entgegenwirkt. Somit sind die im Sondergebiet entstehenden Windenergieanlagen aus klimatischer Sicht als positiv zu beurteilen.

3.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Die Errichtung von Windenergieanlagen hat erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Allerdings existierte auf dem Standort bereits eine Windenergieanlage, sodass das Landschaftsbild bereits über Jahre von der Windenergienutzung geprägt wurde, zum anderen stehen noch zwei weitere Anlagen im direkten Umfeld, sodass der Bereich auch nach dem Rückbau der alten Anlage vorbelastet blieb und noch ist. Allerdings entsteht durch die Verdopplung der Anlagenhöhe ein größerer Eingriff als bisher.

Die Auswirkungen eines möglichen Repowerings wurden bereits im Umweltbericht zum Bebauungsplan "Windpark Schößbusch" der Ortsgemeinde Olsbrücken sowie zur 4. Teiländerung der Fortschreibung I des Flächennutzungsplanes (erstellt durch Arbeitsgemeinschaft Dipl.-Ing. Stefan Laport und Büro für Landschafts- und Umweltmanagement Lehrbeauftragter der TU KL Dr. Ing. Franz Schafranski) betrachtet. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass sich der Grad der visuellen Beeinträchtigung durch die neue, höhere Windenergieanlage an einigen Standorten deutlich erhöht. Teilweise werden die Anlagen aber auch von Gehölzen oder Waldgebieten abgeschirmt, sodass hier die Auswirkungen eher gering sind.

Die deutlich größere Anlagenhöhe beim Repowering hat auch Auswirkungen auf die umliegende Erholungslandschaft - v. a. Wanderwege und Aussichtspunkte. Die zu erwartende Höhe von 200 m erzeugt im Verhältnis zur vorhandenen Topografie eine Dominanz, die zu einer visuellen Störung führt. Allerdings handelt es sich beim Plangebiet aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen um einen visuell vorbelasteten Raum.

Im Zuge des Genehmigungsantrages nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde von der Firma juwi Energieprojekte GmbH eine Visualisierung der geplanten Windenergieanlage erstellt. Sie ist im Anhang 4 angefügt. Dabei wurde einmal die von der Firma GERES beantragte, aber nicht genehmigte Windenergieanlage im Norden von Wörsbach mitberücksichtigt und einmal nicht (s. u.).

Auch bei der Sichtbarkeitsanalyse wurden zwei Varianten berücksichtigt (siehe Anhang 5). Die Firma GERES hat eine Windenergieanlage nördlich von Wörsbach beantragt, die von der Genehmigungsbehörde aber nicht genehmigt wurde. Dagegen hat GERES geklagt. Sollte die Klage Erfolg haben und die Anlage doch noch genehmigt werden, ist sie als Vorbelastung für die Repowering-Anlage in Olsbrücken zu berücksichtigen. Dies ist in der Variante 1 der Sichtbarkeitsanalyse erfolgt.

Bei der Sichtbarkeitsanalyse wurde eine Fläche von 19 600 ha berücksichtigt. Bereits jetzt sind bei Variante 1 (Berücksichtigung der GERES-WEA) auf 46,8 % der Fläche Windenergieanlagen zu sehen. Die Fläche, von der aus Windenergieanlagen zu sehen sind, erhöht sich durch die Repowering-Anlage auf 47,2 %. Das bedeutet, dass für lediglich 0,4 % der Fläche eine neue Belastung entsteht, die bisher nicht gegeben war. Die Details der Sichtbarkeitsanalyse sind im Anhang 5 dargestellt.

Bei Variante 2 wurde die gleiche Fläche betrachtet, allerdings ohne die GERES-Anlage. Der Anteil der Fläche, von der aus Windenergieanlagen zu sehen sind, erhöht sich danach von 45,8 % auf 46,4 %, was einer Mehrbelastung auf 0,6 % der Fläche entspricht. Auch hier sind die Details sowie die Karten im Anhang einzusehen.

4. Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes/Ersatzzahlung

4.1 Kompensationsbedarf für den Eingriff in Boden und Naturhaushalt

Durch den Bau der Windenergieanlage kommt es zu dauerhaftem Verlust von Boden sowie von Biotopen, die Lebensraum für Arten- und Lebensgemeinschaften bieten. Insgesamt ergibt sich ein anlagenbedingter dauerhafter Eingriff von 1 191 m² (siehe Tabelle im Kapitel 3).

4.2 Kompensationsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann nicht ausgeglichen werden. Daher erfolgt die Kompensation in Form einer Ersatzgeldzahlung. Die Berechnung der Höhe der erforderlichen Kompensationszahlung ergibt sich aus der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung -LKompVO) vom 15.06.2018.

Die Ersatzzahlung bei Windkraftanlagen ist gemäß § 7 Abs. 3 LKompVO abhängig von der Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes. Die Ermittlung der Wertstufe erfolgt anhand der Tabelle in Anlage 2 der LKompVO sowie der "Anwendungshilfe zur Berechnung der Ersatzzahlung für nicht ausgleichs- und ersetzbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen" des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz.

Der für die Ermittlung der Wertstufe betrachtete Landschaftsausschnitt ergibt sich aus einem Umkreis um die Anlage, dessen Radius das Fünfzehnfache der Anlagenhöhe beträgt. Bei einer Anlagenhöhe von 200 m ergibt sich ein Radius von 3 000 m und damit ein zu berücksichtigender Landschaftsraum von 2 827 ha.

Die bereits zurückgebaute Windenergieanlage hatte eine Höhe von 100 m. Damit ergibt sich durch die Repowering-Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m ein zusätzlicher Eingriff in das Landschaftsbild von 100 m.

Für die Ermittlung der Wertstufen der einzelnen Landschaftselemente wird als Grundlage auf die landesweit verfügbare Landnutzung CORINE Land Cover (CLC) des Umweltbundesamtes zurückgegriffen. Gemäß diesem Datensatz liegen im Untersuchungsraum folgende Flächennutzungen vor. Die Flächennutzungen wurden wie folgt in die Wertstufe 1 bis 3 eingeordnet (siehe Abbildung 4 und Tabelle). Flächen der Wertstufe 4 sind nicht vorhanden.

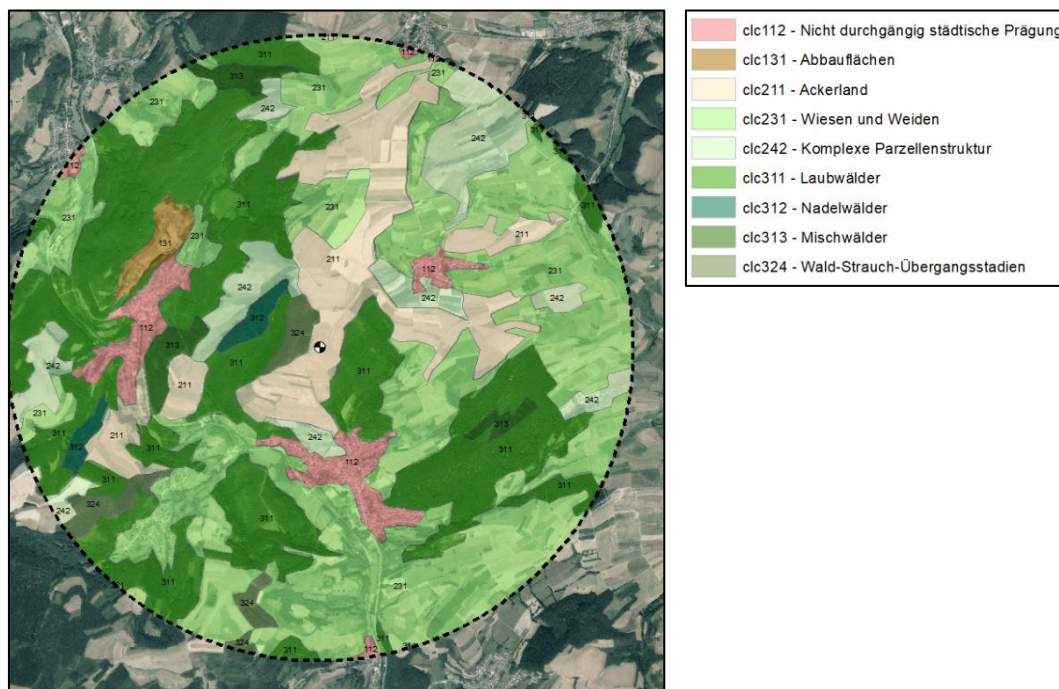


Abbildung 4 Flächennutzung gemäß CORINE Landcover

Den einzelnen Flächennutzungen wurden folgende Wertstufen zugeordnet:

Corine Landcover (clc)	Wertstufe	Fläche [ha]	Anteil an Gesamtfläche [%]
clc112 - Nicht durchgängig städtische Prägung	1	121,288	4,29
clc131 - Abbauflächen	1	28,277	1,00
clc211 - Ackerland	2	352,909	12,48
clc231 - Wiesen und Weiden	3	1 105,889	39,11
clc242 - Komplexe Parzellenstruktur	3	227,482	8,05
clc311 - Laubwälder	3	858,859	30,38
clc312 - Nadelwälder	2	26,703	0,94
clc313 - Mischwälder	3	52,487	1,86
clc324 - Wald-Strauch-Übergangsstadien	3	53,537	1,89
		2 827,432	100,00

Die Übertragung der Flächenanteile in die Arbeitshilfe zur LKompV ergibt eine Ersatzzahlung von € 47 863,96 (siehe auch Anhang 6).

Bewertungs- raum ^[4]	Gesamthöhe aller Anlagen ^[5]	Ersatzzahlung		Anteil Wertstufen im Bewertungsraum	Höhe Ersatzzahlung im Bewertungsraum
		je m	in Wertstufe ^[6]	in ha	
2.827,43 ha	100	350 €	1	149,5651	1.851,43 €
		400 €	2	379,6124	5.370,42 €
		500 €	3	2.298,2546	40.642,11 €
		700 €	4	0,0000	0,00 €
				Kotrollsumme Bewertungsraum:	Zwischensumme:
				2.827,43	47.863,96 €

In § 7 Abs. 5 LKompVO ist festgelegt, dass sich durch bestehende Mast- oder Turmbauten im räumlichen Zusammenhang die Ersatzzahlung um 7 % verringert. Für Repoweringmaßnahmen gilt dies unabhängig von der Anzahl der verbleibenden Anlagen. Damit reduziert sich die berechnete Ersatzzahlung von € 47 863,96 um 7 % auf € 44 513,49.

Mit der **Ersatzzahlung von € 44 513,49** ist der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bzw. zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Im Sinne des Vermeidungsgebotes ist zunächst grundsätzlich die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort zu prüfen.

Da es sich bei dem Standort um Repowering einer früheren Windenergieanlage handelt, existieren keine alternativen Standorte. Für das Repowering infrage kommt nur der Standort einer bereits bestehenden Windenergieanlage. Momentan ist nur eine Veränderung der Baugrenze und der Höhenbeschränkung der Windenergieanlage 1 geplant.

Des Weiteren wurde für die Verbandsgemeinde Otterbach ein Gesamträumliches Standortkonzept Windenergieanlagen erstellt, das als Ergebnis den geplanten Standort ebenfalls als gut geeignetes Gebiet für Windenergieanlagen ausweist.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck (Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen) am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft erreichen, zu prüfen. Dies erfolgt durch die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen.

Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen insgesamt als Kompensationsmaßnahmen zur Minderung und zur Kompensation der Intensität der Eingriffe und zur gestalterischen Aufwertung der geplanten Baumaßnahme zu verstehen.

5.1 Maßnahmen im Plangebiet

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich aufgrund der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgende Zielvorstellungen und Anforderungen:

M1 Begrenzung der Neuversiegelung

Die Neuversiegelung ist zur größtmöglichen Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen durch Nutzung bereits versiegelter Flächen und Wege (insbesondere bei der Zuwegung) auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.

(Relevanz für Boden, Wasser, Lebensraum von Pflanzen und Tieren)

M2 Verwendung wasserdurchlässiger Materialien

Bei der Befestigung von Stellplätzen sind wasserdurchlässige Materialien, z. B. Schotter, zu verwenden.
(Relevanz für Boden, Wasser)

M3 Maßnahmen im Zuge der Bauphase

- Bauzeitenregelung
Eventuelle Rodungen von Wäldern und Gehölzen sind außerhalb der Haupt-Reproduktionsphase planungsrelevanter Arten (März bis Juli/August) im Allgemeinen zwischen September/Oktober und Anfang März umzusetzen, um die Arten- und Lebensgemeinschaften zu schützen.
- Durchführung der Bodenarbeiten nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten)
- Nutzung der Stellflächen für die Zuwegung zur Anlage (soweit möglich)
- Beseitigung von nicht mehr benötigten Verdichtungen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich der Montage- und Lagerfläche
- Reduzierung des Oberbodenabtrages auf das absolut erforderliche Maß
- Lagerung des Mutterbodenaushubes auf Mieten und spätere Wiederaufbringung
- angrenzende Vegetationsbestände sind zu schützen (RAS LP 4 bzw. DIN 18920), u. a. durch Aufstellen eines Bauzaunes und Wurzelschutz
(Relevanz für Boden, Wasser, Pflanzen)

M4 Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Vermeidung bzw. weitgehende Minimierung von Schadstoffeinträgen bzw. schädlichen Emissionen für sonstige Nutzungen.

(Relevanz für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser)

M5 Rückbau der Anlagen

Die Windenergieanlage ist nach Ende der Laufzeit rückstandslos zurückzubauen. Um den Rückbau der Anlagen zu gewährleisten, ist vom Betreiber bei der Kreisverwaltung eine Bürgschaft über die Höhe der Rückbaukosten gemäß den Vorgaben nach § 35 BauGB (5) zu hinterlegen.

(Relevanz für Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaftsbild)

M6 Maßnahmen zum Schutz der Vögel

Der Neuntöter ist auf eine hecken- bzw. gebüschreiche Offenlandschaft angewiesen. Die entlang der Wege vorkommenden Einzelbüsche und Hecken sind daher weitestgehend zu erhalten bzw. zeitnah zu ersetzen.

Da aufgrund von Brutaufgabe (2017) und fehlender Revierbesetzung (2019) aus den Untersuchungsjahren keine vollständigen Erkenntnisse zur Raumnutzung des Rotmilanvorkommens bei Olsbrücken vorliegen, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos in Bezug auf dieses Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Der Betrieb der Anlage ist somit nur unter wirksamen, vorsorglichen Betriebseinschränkungen zur deutlichen Senkung des potenziellen Tötungsrisikos mit den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar.

Ausgehend davon, dass ein Tötungsrisiko ausschließlich durch den Betrieb der Anlage ausgelöst wird, ist dieser in der Brutzeit bzw. in der üblichen Anwesenheitszeit der Vögel im Revier erheblich einzuschränken, um die Kollisionsgefahr effektiv zu reduzieren. Folgendes Maßnahmenkonzept, das im Wesentlichen auf einer Abschaltung der Anlage während der Brutzeit des Rotmilans basiert, ist geeignet, die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. Ist das Revier, der Brutplatz oder ein Wechselbrutplatz des Brutpaares "Olsbrücken" drei Jahre in Folge nicht besetzt, entfallen die Prüfschritte und die Brutzeitabschaltung.

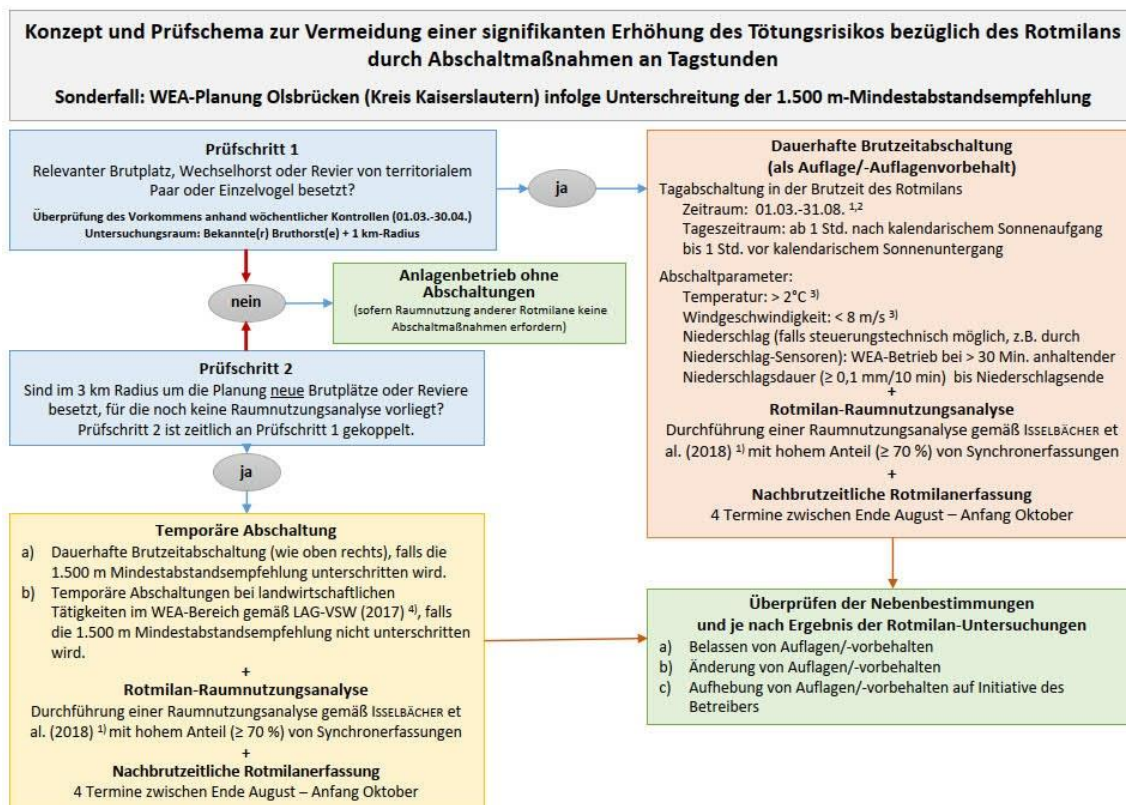


Abbildung 5 Maßnahmenkonzept für das Rotmilanvorkommen "Olsbrücken" (übernommen aus: Ornithologischem Fachgutachten, BFL 2020, Anhang 2)

M7 Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse

Um das Kollisionsrisiko zu minimieren, sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von vorgezogenen, saisonalen Betriebseinschränkungen (temporäre und saisonale Abschaltung der Anlage) durchzuführen und das tatsächliche Konfliktpotenzial im Rahmen einer Erfolgskontrolle (bioakustisches Monitoring und Schlagopfersuche) zu überprüfen.

Gemäß dem Fachgutachten (BFL 2020, Anhang 3) ist die Betriebseinschränkung wie folgt durchzuführen:

1. Für das erste Betriebsjahr ab Inbetriebnahme gilt für die Windenergieanlage, insbesondere hinsichtlich des nachgewiesenen Aufkommens kollisionssträchtiger Fledermausarten (Zwerg-, Mücken- und Rauhauffledermaus, Arten der Gruppe Nyctaloide) eine saisonale vorsorgliche nächtliche (und saisonal auch über die Nachtstunden hinausgehende) Abschaltung in den Monaten Mitte März bis Mitte November.

2. Parameter Windgeschwindigkeit: Die Anlagen werden bei Windgeschwindigkeiten < 6,0 m/s abgeschaltet.
3. Parameter Temperatur: Die Anlagen werden bei Temperaturen > 10,0 °C abgeschaltet.
4. Luftfeuchtigkeit bzw. Niederschläge: Derzeitige Ergebnisse deuten darauf hin, dass beispielsweise bei Regenereignissen die Fledermausaktivität geringer ist als in regenfreien Nächten. Aufgrund noch fehlender fachlicher Erkenntnisse zur Abhängigkeit der Fledermausaktivität von der Luftfeuchtigkeit/Niederschlagsmenge ist derzeit eine artenschutzfachliche Empfehlung jedoch noch nicht möglich. Sollten zukünftige Ergebnisse des Höhenmonitorings dazu beitragen, die Fledermausaktivität im direkten Zusammenhang mit dem Niederschlag bzw. der Luftfeuchtigkeit zu bringen, können diese Parameter ebenfalls zu Restriktionen führen.
5. Kreuztabelle zur Ermittlung der Abschalt- bzw. Betriebsphasen der Anlage am geplanten Windenergieanlagenstandort Olsbrücken für das erste Jahr nach Inbetriebnahme.

Tabelle 1 Kreuztabelle (übernommen aus Fachgutachten, siehe Anhang 3)

erstes Betriebsjahr		Windgeschwindigkeit (v) Lufttemperatur (t)	
saisonale Aktivitätsphase	15.-31. März ab 1 h vor SU bis SA	v < 6,0 m/s und t > 10,0 °C	v ≥ 6,0 m/s oder t ≤ 10,0 °C
		Anlagenstopp	Betrieb
	April ab 1 h vor SU bis SA	v < 6,0 m/s und t > 10,0 °C	v ≥ 6,0 m/s oder t ≤ 10,0 °C
		Anlagenstopp	Betrieb
	Mai ab 1 h vor SU bis SA	v < 6,0 m/s und t > 10,0 °C	v ≥ 6,0 m/s oder t ≤ 10,0 °C
		Anlagenstopp	Betrieb
	Juni ab 1 h vor SU bis SA	v < 6,0 m/s und t > 10,0 °C	v ≥ 6,0 m/s oder t ≤ 10,0 °C
		Anlagenstopp	Betrieb
	Juli ab 1 h vor SU bis SA	v < 6,0 m/s und t > 10,0 °C	v ≥ 6,0 m/s oder t ≤ 10,0 °C
		Anlagenstopp	Betrieb
	August ab 1 h vor SU bis SA	v < 6,0 m/s und t > 10,0 °C	v ≥ 6,0 m/s oder t ≤ 10,0 °C
		Anlagenstopp	Betrieb
	September ab 3 h vor SU bis SA	v < 6,0 m/s und t > 10,0 °C	v ≥ 6,0 m/s oder t ≤ 10,0 °C
		Anlagenstopp	Betrieb
	Oktober ab 3 h vor SU bis SA	v < 6,0 m/s und t > 10,0 °C	v ≥ 6,0 m/s oder t ≤ 10,0 °C
		Anlagenstopp	Betrieb
	01.-15. November ab 3 h vor SU bis SA	v < 6,0 m/s und t > 10,0 °C	v ≥ 6,0 m/s oder t ≤ 10,0 °C
		Anlagenstopp	Betrieb

Darüber hinaus ist eine Erfolgskontrolle/bioakustisches **Monitoring** durchzuführen. Das Monitoring muss die gesamte Aktivitätsperiode der Fledermäuse für mindestens zwei Jahre umfassen. Dies hat zur Folge, dass das Wanderungsgeschehen im Frühjahr und Herbst sowie der Sommeraspekt gleichermaßen erfasst werden. Die bioakustische Untersuchung soll aus fachlicher Sicht, abweichend von den Empfehlungen laut VSW & LUWG 2012, am 01.03. beginnen und bis einschließlich 30.11. fortgesetzt werden. Eine Berücksichtigung des Winteraspektes, also der potenziellen Fledermausaktivität während der Monate Dezember bis Februar, ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig, da sich die im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten während dieser Zeit in ihren Winterquartieren befinden.

Nach dem ersten Betriebsjahr kann bei hinreichend vollständigen Erfassungsdaten der restriktive Betrieb entsprechend der ermittelten Höhendaten angepasst werden. Somit erfolgen eine Kontrolle und Neubewertung des tatsächlichen Kollisionsrisikos von Jahr zu Jahr.

Die Inhalte und potenziellen Konsequenzen des Monitorings sind dem Fachgutachten im Anhang 3 zu entnehmen.

5.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

M8 Externe Ausgleichsmaßnahme

Durch die Neuversiegelung von anrechenbaren 1 191 m² kommt es zu Verlust von Boden und Biotopen. Zur Kompensation dieser Eingriffe in den Boden, Natur und Landschaft ist die Entbuschung und dauerhafte Offenhaltung einer Brache südlich von Olsbrücken vorgesehen.

Die Maßnahmenfläche liegt in der Gemarkung Frankelbach (Flurstücksnummer 1656/3) und hat eine Größe von 17 590 m². Aufgrund fehlender Nutzung ist die ursprüngliche Brache mittlerweile stark verbuscht und mit Gehölzen bewachsen. Als Aufwertungsmaßnahme sind ca. ¾ der vorhandenen Gebüsch/Gehölze von der Fläche zu entfernen und eine extensive Wiese zu entwickeln. Zur dauerhaften Erhaltung des offenen Charakters der Fläche ist die Wiese in regelmäßigen Abständen von aufkommendem Gehölzbewuchs zu befreien.

Da es sich bei der Maßnahmenfläche um eine bereits brachgefallene Wiese handelt, kann die Fläche nicht 1 : 1 angerechnet werden. Die ökologische Aufwertung von 17 590 m² Wiesenbrache ist aber geeignet, den Eingriff von 1 191 m² vollständig zu kompensieren.

Durch die Maßnahme wird Lebensraum von Offenlandarten (insbesondere Kleinsäuger und Vögel) dauerhaft gesichert und die vorhandene Strukturvielfalt erhalten. Die Maßnahme dient daher der Aufwertung von Natur und Landschaft sowie der Aufwertung des Landschaftsbildes.

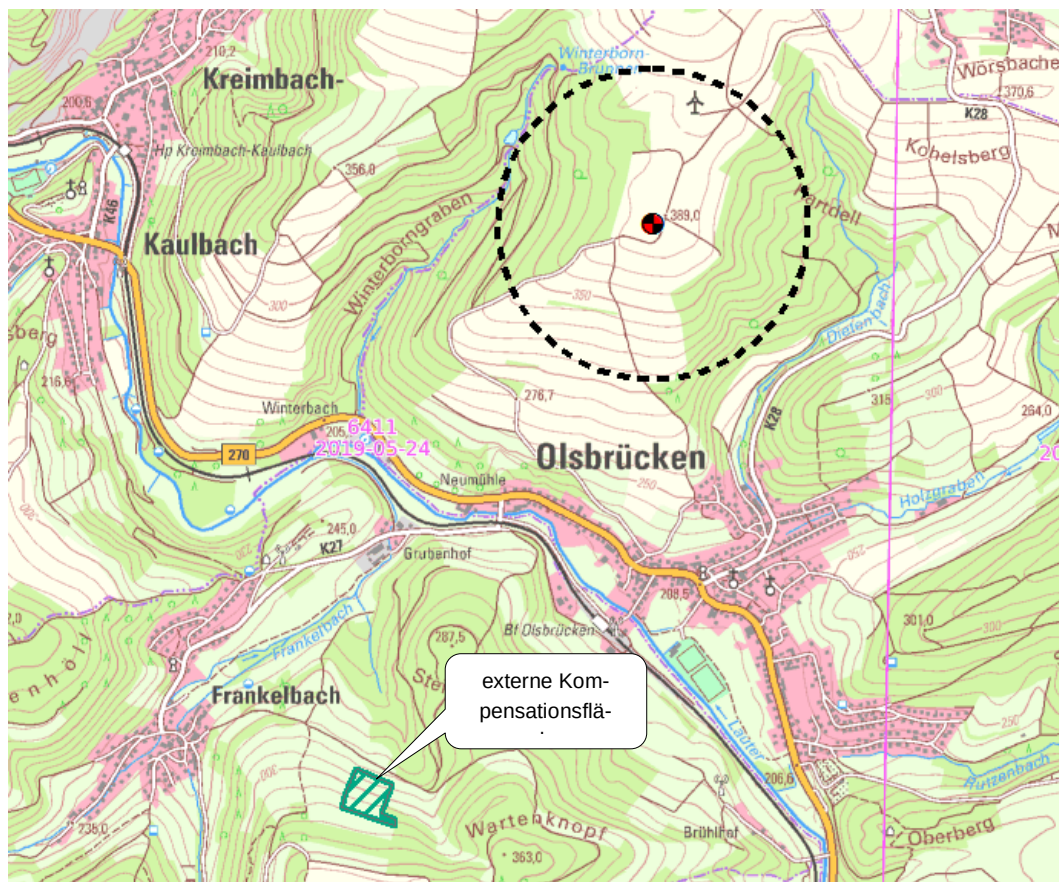


Abbildung 6 Lage der externen Kompensationsfläche



Abbildung 7 Luftbild der externen Kompensationsfläche (verbuschte Brache)

M9 Ersatzzahlung

Zur Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ist gemäß der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz eine Ersatzzahlung zu leisten (Ermittlung siehe Kap. 4.2).

Demnach ergibt sich für den 2 827 ha großen Bewertungsraum eine zu leistende Ersatzzahlung von € 44 513,49.

6. Zusammenfassung

Die wiwi plan GmbH & Co. KG beabsichtigt in der Gemeinde Olsbrücken die zurückgebaute Windenergieanlage im Windenergiesondergebiet "Schößbusch" durch eine neue leistungsstärkere Windenergieanlage des Typs Vestas V-126 zu ersetzen. Die neue Anlage hat eine Gesamthöhe von 200 m und eine Leistung von 3,3 MW. Als Untersuchungsgebiet für den Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz wurde ein Radius von 500 m um den Windenergieanlagenstandort festgelegt, sodass sich ein Untersuchungsgebiet von 78,5 ha ergibt.

Durch den Bau der Anlage kommt es zu einem temporären Eingriff durch Lager- und Montageflächen sowie Baustelleneinrichtung, der aber durch Rückbau komplett kompensiert wird. Anlagenbedingt kommt es inklusive Kranstellfläche und Fundament damit zu einem dauerhaften anrechenbaren Eingriff auf insgesamt 1 191 m². Betriebsbedingt ist v. a. mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen. Weiterhin wird das Landschaftsbild durch die neue, doppelt so hohe Windenergieanlage deutlich verändert.

Hinsichtlich des Rotmilan-Brutpaars beim Olsbrückener Bahnhof ist ein Betrieb der Anlage nur unter wirksamen, vorsorglichen Betriebseinschränkungen zur Senkung des potenziellen Tötungsrisikos mit den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar (unter Schutzmaßnahmen für Vögel definiert). Für alle weitere Arten können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für Fledermausarten mit einem hohen Kollisionsrisiko zeichnet sich ein generelles und bei einigen Arten ein saisonal signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ab, sodass der Tatbestand der Tötung ohne die Berücksichtigung von Restriktionsmaßnahmen als erfüllt anzusehen wäre. Dementsprechend werden Betriebseinschränkungen und ein Monitoring (Schutzmaßnahmen für Fledermäuse) definiert.

Zur Vermeidung bzw. Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 (Eingriffsregel) sowie § 44 BNatSchG (flächendeckender Artenschutz) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Begrenzung der Neuversiegelung
- Verwendung wasserdurchlässiger Materialien
- Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Bauphase, u. a. Bauzeitenregelung
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen
- Rückbau der Anlage nach endgültiger Nutzungsaufgabe
- Schutzmaßnahmen für Vögel
- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse
- Externe Offenhaltungsmaßnahme auf 17 590 m² (Frankelbach, Flurstücksnummer 1656/3)
- Ersatzzahlung gemäß LKompVO in Höhe von € 44 513,49

Insgesamt kann durch die beschriebenen Maßnahmen der Eingriff in die einzelnen Funktionen vermieden oder durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden. Das Vorhaben ist grundsätzlich reversibel. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die vorgeschriebenen Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt.

Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht kann für das Vorhaben unter der Maßgabe der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine Verträglichkeit herbeigeführt werden.

7. Quellen der Umweltinformationen

- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (diverse)
Bodenkarten. www.lgb-rlp.de
Bundesbodenschutzgesetz/BBodSchG (2012)
Bundesnaturschutzgesetz/BNatSchG (2013)
BFL BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2014): Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten Windenergieanlagenstandort Olsbrücken. Bingen.
BFL BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2020): Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten Windenergieanlagenstandort Olsbrücken. Bingen.
BFL BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2016): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windenergieanlagen-Repowering Standort Olsbrücken. Bingen.
BFL BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2020): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windenergieanlagen-Repowering Standort Olsbrücken. Bingen.
IGR AG (2014/2020). Biotoptypenkartierung.
ISSELBÄCHER K., ISSELBÄCHER T. (2001): Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Erstellt für Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz. Oppenheim.
LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2008a): Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2008b): Handbuch der europäischen Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG. Koblenz.
STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND/VSW UND LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ/LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Frankfurt/Mainz.
LUWG (2012b): Restriktionskarten Windenergie (mit faunistischen Artendaten). Aus: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz. Kaiserslautern.
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2018): Anwendungshilfe zur Berechnung der Ersatzzahlung für nicht ausgleichs- und ersetzbare Landschaftsbildeinträchtigungen durch Windenergieanlagen.
PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME/VBS-PLANUNG. www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Fachplanungen
PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2012): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV.
PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (2014): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV; Teilfortschreibung 2014, Entwurf zur Offenlage und zur Beteiligung gemäß §§ 6 und 10 LPlG.

Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im März 2020



Dipl.-Geogr. T. Lür



Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz